



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
BESCHLUSS

VG 8 L 128/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 21. April 2020

durch  
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Burchards,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gähler und  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Baach

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 673 Euro festgesetzt.

**G r ü n d e :**

1. Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer gegen den Bescheid vom 30. Oktober 2015  
in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. August 2019 erhobenen Klage  
VG 8 K 2328/19 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

- a. Der Antrag ist zwar zulässig und insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 der  
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO statthaft.

Auch hat sich die Antragstellerin erfolglos mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO an die Antragsgegnerin gewandt, die diesen Antrag mit Bescheid vom 27. November 2019 ablehnte, vgl. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO.

b. Der Antrag ist aber unbegründet.

Geht es - wie hier - um die Erhebung von Anschlussbeiträgen und damit um die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, so kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Anfechtungsklage anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die hier allein in Betracht kommenden ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes - für den Aussetzungsgrund einer unbilligen Härte nach § 80 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 VwGO ist Hinreichendes nicht dargetan - bestehen erst dann, wenn ein Erfolg des Rechtsmittels in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg. Bei der im Rahmen des Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz nur gebotenen summarischen Prüfung ist dabei für aufwändige Tatsachenfeststellungen und die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen kein Raum (OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 14. Juli 2015 - OVG 9 S 44.14 -, juris Rn. 8 und vom 27. Mai 2013 - OVG 9 S 75.12 -, juris Rn. 12). Das hat zur Folge, dass vordringlich nur diejenigen Einwände berücksichtigt werden, die der Rechtsschutzsuchende selbst substantiiert vorträgt. Daneben beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle der Gültigkeit der der Abgabenerhebung zu Grunde liegenden Satzungsvorschriften auf die Prüfung der äußeren (formellen) Gültigkeit der Normen und sich ersichtlich aufdrängender materieller Satzungsfehler (ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. u. a. Beschluss vom 26. September 2014 - VG 8 L 361/14 -, juris Rn. 5). Für den Erfolg eines Eilantrags reicht es demnach nicht aus, dass die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Abgabenbescheids nur offen und erst im Hauptsacheverfahren abschließend zu klären ist.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache lediglich als offen, sodass sich der Bescheid vom 30. Oktober 2015 sowie der Wider-

spruchsbescheid vom 8. August 2019 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtswidrig darstellen.

aa. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der postalischen Anschrift V\_\_\_\_\_ (Flurstück , Flur , Gemarkung B\_\_\_\_\_). Bereits mit Bescheid vom 4. September 2003 wurde ihr gegenüber ein Anschlussbeitrag in Höhe von 1.581,80 Euro festgesetzt, den sie auch zahlte. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2015 wurde im Wege der Nacherhebung ein Anschlussbeitrag in Höhe von 2.692,80 Euro festgesetzt, aus dem sich unter Abzug des bereits Entrichteten ein Zahlbetrag von 1.101,00 Euro ergab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der der Amtsvorgänger der Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2019 zurück. Die Antragstellerin hat am 9. September 2019 Klage erhoben (VG 8 K 2328/19).

bb. Die Festsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) sowie in den Bestimmungen der rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „ (vom 16. September 2009, Amtsblatt für den WAZ „ Nr. 2 vom 24. September 2009, in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 - 10 BKGS vom 16. April 2014, Amtsblatt für den WAZ „ Nr. 1 vom 22. April 2014 und der 7. Änderungssatzung vom 12. September 2018, Amtsblatt für den WAZ „ Nr. 4 vom 18. September 2018, nachfolgend Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS).

Formelle oder materielle Fehler der Satzung sind nicht vorgetragen. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte für Satzungsfehler, die zu einer Unwirksamkeit der Satzung führen könnten (vgl. zur Wirksamkeit der Vorgängersatzung vom 16. Oktober 2013 Urteil der Kammer vom 19. November 2014 - VG 8 K 1767/11 -, juris Rn. 14 ff.).

cc. Dass die Antragstellerin mit Beitragsbescheid vom 4. September 2003 bereits zu einem Anschlussbeitrag herangezogen worden ist, steht der weiteren Veranlagung im Wege der Nacherhebung unter Anrechnung der seinerzeit festgesetzten Beträge grundsätzlich nicht entgegen.

(1) Allgemein wird eine Nacherhebung für zulässig erachtet, wenn der frühere Beitrag etwa auf der Grundlage einer unwirksamen Satzung erhoben wurde und die Nacherhebung der Differenz auf Grund der ersten wirksamen Satzung vorgenommen wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 22. November 2005 - 15 A 2183/03 -, juris Rn. 22 f.; OVG Greifswald, Urteil vom 15. Dezember 2009 - 1 L 323/06 -, juris Rn. 45 ff.; OVG Magdeburg, Beschluss vom 29. Dezember 2009 - 4 L 187/09 -, juris Rn. 3; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Mai 2013 - OVG 9 S 75.12 -, juris Rn. 20). Das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes steht einer solchen, den Beitragsanspruch erstmals voll ausschöpfenden Nacherhebung ebenso wenig entgegen wie das Verbot der Doppelveranlagung (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 1988 - 8 C 115.86 -, juris Rn. 15 f.). Ein Abgabenbescheid, der eine Abgabe zu niedrig festgesetzt hat, stellt sich auch nicht als ein Verwaltungsakt dar, der ein Recht oder einen rechtlichen Vorteil begründet oder bestätigt. Er enthält insbesondere nicht die Erklärung, dass die Abgabe nicht in voller Höhe erhoben werden soll (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. August 2010 - OVG 2 S 10.10 -, juris Rn. 27; dem folgend Beschluss der Kammer vom 31. Januar 2011 - VG 8 L 875/09).

(2) Der mit Beitragsbescheid vom 4. September 2003 erhobene Beitrag wurde auf der Grundlage einer unwirksamen Satzung erhoben. Eine rechtswirksame Satzung hat der Zweckverband erstmals mit der jüngsten Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen vom 16. April 2014 erlassen, die aufgrund der Rückwirkungsanordnung in Art. 3 rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Frühere Versuche des Zweckverbands, wirksames Beitragsrecht zu erlassen, sind allesamt fehlgeschlagen (Urteil der Kammer vom 19. November 2014 - VG 8 K 1767/11 -, juris Rn. 26 ff.).

(3) Auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 (- 1 BvR 2457/08 -, juris) ergibt sich nicht, dass die Nacherhebung des Beitrags rechtswidrig wäre. Zwischenzeitlich ist die vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Gebote der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit vermisste gesetzliche Regelung einer bestimmbaren zeitlichen Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner in das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I, Nr. 40, S. 1) mit Wirkung vom 7. Dezember 2013 eingefügt wor-

den (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 KAG n.F.). Dass damit dem Interesse eines Beitragsschuldners, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er noch zu einem Beitrag herangezogen werden kann, in Nacherhebungsfällen nicht ausreichend Rechnung getragen wäre, ist nicht zu erkennen. Die in § 19 Abs. 1 KAG nunmehr bestimmte „zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich“ kann generell und damit auch im Falle der Antragstellerin nicht vor dem 31. Dezember 2015 überschritten sein. Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KAG ist auf Grund der Sondersituation nach der deutschen Einheit der Lauf der im Satz 1 vorgeschriebenen 15jährigen Frist bis zum 3. Oktober 2000 gehemmt. Selbst wenn also vor diesem Zeitpunkt die beitragsrechtliche Vorteilslage in Gestalt des Anschlusses bzw. der Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasserbeseitigungs- sowie die Wasserversorgungseinrichtung eingetreten ist, kann die Frist nicht vor dem Ende des Jahres 2000 (§ 19 Abs. 1 Satz 2 KAG) angelaufen sein. Verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt die Neuregelung nicht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Januar 2014 - OVG 9 S 64.13 -, juris Rn. 15; Beschluss vom 16. Juli 2014 - OVG 9 N 69.14 -, juris Rn. 21 ff.; Beschluss vom 29. September 2014 - OVG 9 N 18.14 -, juris Rn. 22).

dd. Auch der Umstand dass der Widerspruchsbescheid vom 8. August 2019 vom Amtsvorgänger der Antragsgegnerin, Herrn , unterzeichnet worden ist, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beitragsbescheide.

Zwar erklärte der Amtsvorgänger der Antragsgegnerin Anfang Mai 2019, sein Amt als ehrenamtlicher Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbands „niederlegen zu wollen. Seine Abwahl und die Wahl der Antragsgegnerin zur neuen Verbandsvorsteherin erfolgten indes erst am 2. Oktober 2019. Allerdings begründet der Umstand, dass der Amtsvorgänger der Antragsgegnerin den Widerspruchsbescheid vom 8. August 2019 unterzeichnet hat, nach summarischer Prüfung keinen Umstand, der nach § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG zur Rechtswidrigkeit des Widerspruchsbescheids führt. Die einseitige Rücktrittserklärung des Amtsvorgängers beendete dessen Rechtsstellung als ehrenamtlicher Verbandsvorsteher nicht. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) trifft für die Aufgabe dieser Rechtsstellung spezielle und abschließende Regelungen, so dass die Ausübung eines Gestaltungsrechts des Amtsinhabers keine Wirkung entfaltet.

(1) Nach § 21 Abs. 1 GKGBbg beträgt die Amtszeit eines Verbandsvorstehers acht Jahre. § 21 Abs. 4 GKGBbg enthält ausführliche Regelungen zur Abwahl eines Verbandsvorstehers vor Ablauf seiner Amtszeit. Der Gesetzgeber hat insoweit zum Schutz der abzuwählenden Person und zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Zweckverbandes ein mit höheren inhaltlichen und zeitlichen Hürden versehenes Verfahren vorgesehen (Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, LT-Drs. 6/10694, S. 7). Diese stehen nicht zur einseitigen Disposition des Amtsinhabers.

(2) Dies folgt bereits aus der Norm selbst. Zwar betreffen die Sätze 1 bis 6 dieser Vorschrift lediglich die Abwahl des Verbandsvorstehers auf Initiative der Verbandsversammlung. § 21 Abs. 4 Satz 7 GKGBbg sieht jedoch vor, dass die Sätze 2 bis 6 keine Anwendung finden, wenn die Verbandsleitung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt, dass sie mit ihrer vorzeitigen Abwahl einverstanden ist. Hieraus ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber die freiwillige Aufgabe des Amts als Verbandsvorsteher lediglich im Wege einer Abwahl vorgesehen hat. Würde demgegenüber eine einfache Rücktrittserklärung ausreichen, so liefe die Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 7 GKGBbg ins Leere, da der Verbandsvorsteher seiner eigenen Abwahl durch eine Rücktrittserklärung zuvorkommen könnte. Dies gilt auch hinsichtlich der seitens des Gesetzgebers mit der Einführung des § 21 Abs. 4 Satz 7 GKGBbg (durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juli 2019, GVBl. I, Nr. 38, S. 2) in den Blick genommenen Fallkonstellationen, dass eine hauptamtliche Verbandsleitung ihr Beschäftigungsverhältnis zum Zweckverband beenden möchte oder ein Zweckverband mit ehrenamtlicher Verbandsleitung – zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten eines Verbandsmitgliedes, der vormals zur ehrenamtlichen Verbandsleitung gewählt wurde – nach dem Wahlrecht gemäß § 21 Absatz 2 GKGBbg zu einer hauptamtlichen Verbandsleitung wechseln möchte (Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, LT-Drs. 6/10694, S. 7). Da dies in beiden Fällen auch durch eine einfache Rücktrittserklärung erreicht werden könnte, wäre die § 21 Abs. 4 Satz 7 GKGBbg getroffene Regelung nicht erforderlich gewesen.

(3) Ferner folgt der Wille des Gesetzgebers, die Dispositionsbefugnis der Verbandsleitung über ihre Amtsstellung maßgeblich einzuschränken, insbesondere im Fall der ehrenamtlichen Verbandsleitung auch aus den Regelungen des § 22 GKGBbg.

So bestimmt § 22 Abs. 2 GKGBbg, dass bei Zweckverbänden, denen – wie hier – Aufgaben mit Anschluss- und Benutzungszwang übertragen worden sind, lediglich ein eingeschränkter Personenkreis überhaupt eine Stellung in der ehrenamtlichen Verbandsleitung übernehmen kann. Dieses sind die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, deren allgemeine Stellvertreter oder Beigeordnete. § 22 Abs. 2 Satz 2 GKGBbg sieht vor, dass, selbst wenn eine dieser Personen ihr Amt, das Grundlage für die Wahl zur Verbandsleitung war, verliert (und auch nicht stattdessen ein anderes Amt nach Satz 1 erhält), stets eine Abwahl erforderlich ist (Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, LT-Drs. 5/58411, S. 28). Darüber hinaus sieht § 22 Abs. 3 GKGBbg vor, dass die nach Abs. 2 dieser Vorschrift gewählten Personen sogar verpflichtet sind, die Wahl anzunehmen und die Funktion als ehrenamtliche Verbandsleitung auszuüben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll auf diese Art gewährleistet werden, dass die Wahl zur damit bezweckten tatsächlichen Ausübung der Funktion führt und insbesondere die Nichtannahme der Wahl ausgeschlossen wird (Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, LT-Drs. 5/58411, S. 28). Mit dieser – strengen – Regelung korrespondiert es, wenn der Gesetzgeber dementsprechend auch die freiwillige Aufgabe des übernommenen Amtes an eine Abwahl knüpft, um so die Arbeitsfähigkeit des Zweckverbandes zu erhalten.

ee. Offen und einer abschließenden Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten ist zum einen die Frage, ob - wie die Antragstellerin meint - der Bescheid vom 30. Oktober 2015 sowie der Widerspruchsbescheid vom 8. August 2019 bereits deswegen rechtswidrig sind, weil in diesen eine anrechenbare Grundstücksfläche von 490 m<sup>2</sup> anstatt einer Grundstücksfläche von 420 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wurde.

(1) Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BGKS gilt bei Grundstücken, die von einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan existiert, oder von einem Gebiet eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, die-

jenige Fläche, die im Plangebiet oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, als Grundstücksfläche.

(2) Das Grundstück der Antragstellerin liegt größtenteils im Bereich des Bebauungsplans „B-Plan 18 Ortskern -Teilbereich B“ vom 12. September 2007. Der nicht in diesem Bereich liegende Teil dürfte sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befinden. Die genaue Größe des im Bereich des Bebauungsplans liegenden Teils des Grundstücks ist jedoch nicht ohne weiteres feststellbar. Dem im Verfahren VG 8 K 2328/19 beigefügten Verwaltungsvorgang ist lediglich der handschriftliche Verweis, die Tiefe des im Innbereich liegenden Grundstücks betrage 35 m, zu entnehmen. Soweit die Antragsgegnerin meint, die Strecke von 35,02 m sei von der Grenze des Bebauungsplans an gemessen worden, begegnet dies erheblichen Zweifeln. Die Grenze eines Bebauungsplans bemisst sich unter Verwendung des Zeichens 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung nicht nach dem Ende der äußeren (gestrichelten) Linie sondern nach der inneren (durchgehenden) Linie. Den Verwaltungsvorgängen lässt sich eine Mitteilung des Amtsdirektors des Amtes R\_\_\_\_\_ entnehmen, der angibt, das Grundstück Flurstück des Flurs der Gemarkung B\_\_\_\_\_ – aus dem das Grundstück der Antragstellerin im Wege der Teilung hervorgegangen ist – liege nur 30 m, gerechnet ab der Grenze Verdistraße im Innenbereich. Dies ergäbe bei Ansatz einer Grundstücksbreite von 14m eine Fläche von 420 m<sup>2</sup>. Die genaue in Ansatz zu bringende Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Abs. 2 BGKS ist daher im Rahmen des Hauptsacheverfahrens aufzuklären.

ff. Ferner ist offen, ob die im Bescheid vom 30. Oktober 2015 und im Widerspruchsbescheid vom 8. August 2019 geltend gemachte Beitragsforderung der Antragsgegnerin hypothetisch festsetzungsverjährt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) ist.

(1) Eine solche Fallgestaltung ist (nur) dann anzunehmen, wenn ein potenziell beitragspflichtiger Grundstückseigentümer nach § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juni 1991 (GVBl I, S. 200 – KAG a.F.) in der verbindlichen Auslegung, die die Vorschrift durch das Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder) (Urteil vom 8. Juni 2000 - 2 D 29/98.NE -, juris Rn. 43 ff.) erfahren hat, aufgrund eines unwirksamen ersten Satzungsversuchs des zuständigen Einrichtungsträgers darauf vertrauen



konnte, dass ein weiterer, nunmehr wirksamer Satzungsversuch zwar die Beitragspflicht zur Entstehung bringen würde, diese aber im gleichen Moment verjährt wäre. Das trifft – in entsprechender Anwendung der Verjährungsbestimmungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG i.V.m. §§ 169 Abs. 2 Satz 1, 170 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) – auf Satzungen zu, die spätestens im Jahre 1999 erlassen worden sind bzw. bestimmten, dass die sachliche Beitragspflicht spätestens im Jahre 1999 entstehen sollte, wobei die satzungsmäßige Vorteilslage ebenfalls spätestens im Jahre 1999 gegeben sein musste (vgl. zu den Einzelheiten OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Februar 2016 - OVG 9 B 1.16 -, juris Rn. 29 ff.).

(2) Es ist offen, ob das Grundstück der Antragstellerin bereits im Jahre 1999 oder früher eine beitragsrechtlich relevanten Vorteilslage innehatte.

Anerkannte Mindestanforderung für das Anschließenkönnen im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG a.F. ist in tatsächlicher Hinsicht, dass in der Straße vor dem Grundstück ein betriebsbereiter Hauptsammler vorhanden ist, an den das Grundstück unter gemeingewöhnlichen Umständen angeschlossen werden kann. Die Frage, wann ein Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Anlage angeschlossen werden kann, hängt vom Entwässerungsrecht ab, das einerseits bestimmt, was durch den Begriff der öffentlichen Entwässerungsanlage abgedeckt ist, und andererseits das Recht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage regelt. Hier bestimmt § 3 der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Satzungen für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „“ in ihren Fassungen vom 12. November 1997 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „“ Nr. 1 vom 30. Januar 1998, S. 1, rückwirkend in Kraft getreten zum 9. Juli 1993, Entwässerungssatzung – EWS 1997) und vom 27. Oktober 1999 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „“ Nr. 8 vom 16. November 1999, S. 1, rückwirkend in Kraft getreten zum 9. Juli 1993, Entwässerungssatzung – EWS 1999), dass zur öffentlichen Entwässerungsanlage das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Schmutzwasser, insbesondere das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich des Abzweiges vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze gehört.

Eine Anschlussmöglichkeit des Grundstücks der Antragstellerin an diese öffentliche Entwässerungsanlage bestand tatsächlich nicht. Es existierte in der V\_\_\_\_\_ nach

den derzeitigen Erkenntnissen zumindest seit 1997 eine sanierte Schmutzwasserleitung einschließlich eines neu errichteten Pumpwerks. Zugleich wurden im Zuge der Sanierungsarbeiten von der unter der gepflasterten Fahrbahn verlaufenden Schmutzwasserleitung auf Höhe der jeweiligen Grundstücke Abzweige errichtet. Für das Grundstück der Antragstellerin wurde eine solche Abzweigung (als „Vorstreckung“ bezeichnet) von der Schmutzwasserleitung bis kurz hinter die Bordsteinkante des nicht befestigten Gehwegs geführt. Sie reichte indes nicht - wie in der Satzung vorgesehen - bis an die Grundstücksgrenze heran. Nach § 3 EWS beginnt der Grundstücksanschluss als Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionschacht und der Revisionsschacht selbst erst nach der Grundstücksgrenze.

Offen ist jedoch, ob die sachliche Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BKGS auch bereits ohne Herstellung des Abzweiges entstanden sein könnte. Ob für die Anschlussmöglichkeit der Anschluss bis zur Grundstücksgrenze betriebsfertig hergestellt sein muss, ist - mit Blick auf die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG bestehende Beitragspflicht bei Vorliegen der abstrakten Anschlussmöglichkeit auch ohne die betriebsfertig hergestellten Anschlussleitungen für jedes einzelne Grundstück (vgl. Becker, in: Becker u.a., Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Band II, Stand Dezember 2014, § 8 Rn. 177) - in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur umstritten (vgl. zum Streitstand: VG Cottbus, Urteil vom 13. September 2012 - 6 K 306/12 -, juris, Rn. 52 und Kluge, in: Becker u.a., a.a.O., Stand Juli 2019, § 10 Rn. 28). Jedenfalls von der Herstellung des Abzweiges bis zur Grundstücksgrenze abhängig ist die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht dann, wenn der Einrichtungsträger ein Anschlussrecht erst mit der Herstellung des Abzweiges einräumt, denn dann ist die Anschlussmöglichkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG erst in diesem Zeitpunkt gegeben und nicht bereits mit dem Angrenzen des Grundstücks an eine Straße, in der in Höhe des Grundstücks eine betriebsfertige Wasser- oder Abwasserleitung verläuft (vgl. VG Cottbus, a.a.O.).

Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist indes offen (so auch Beschluss der Kammer vom 14. Juni 2016 – VG 8 L 1867/15, S. 7 EA) und muss demgemäß ebenfalls einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Das in § 4 EWS 1997 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EWS 1997 auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind oder werden. Nach § 3 EWS 1997 sind unter dem Begriff „Kanäle“ Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonder-

bauwerke zu verstehen. Diese Bestimmungen sind in der EWS 1999 sowie in der 1. Änderungssatzung vom 28. November 2001 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „ Nr. 5 vom 11. Dezember 2001, S. 1), der 2. Änderungssatzung vom 1. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „ Nr. 4 vom 24. Oktober 2003, S. 3), der 3. Änderungssatzung vom 14. September 2005 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „ Nr. 1 vom 27. September 2005, S. 11) und der 4. Änderungssatzung vom 29. August 2007 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „ Nr. 4 vom 10. September 2007, S. 1) im Wesentlichen unverändert geblieben. Vor diesem Hintergrund ist es offen, ob es dem Willen des Satzungsgeber entsprach, das Anschlussrecht von der Herstellung eines Abzweigs bis zur Grundstücksgrenze abhängig zu machen und – sollte dies zutreffen – ob ihm dieses rechtlich möglich war. Insoweit ist gegebenenfalls auch eine weitere Aufklärung hinsichtlich der Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin erforderlich.

(3) Offen ist auch, ob die relevante Vorteilslage im Fall des Grundstücks der Antragstellerin bereits im Jahr 1999 (oder zuvor) bestanden hat.

Nach der vor dem Inkrafttreten des § 8 Abs. 6 Satz 5 KAG am 1. Februar 2002 (eingeführt durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003, GVBl. I, S. 294, 296) geltenden Rechtslage reichte die bloße Anschlussmöglichkeit nicht aus, um die Anschlussbeitragspflicht für Außenbereichsgrundstücke, die durch in ihrer Nähe liegende Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen erschlossen wurden, zu begründen. Diese Grundstücke erlangten hierdurch keinen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG und waren deshalb grundsätzlich nicht anschlussbeitragspflichtig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Oktober 2012 - OVG 9 S 61.12 -, juris Rn. 6; Beschluss vom 27. Mai 2013 - OVG 9 S 75.12 -, juris Rn. 10 m.w.N.).

Offen ist zum einen, ob das Grundstück der Antragstellerin (Flurstück , Flur der Gemarkung B\_\_\_\_\_) bzw. das Grundstück Flurstück der Flur der Gemarkung , aus dem das Grundstück der Antragstellerin im Wege der Teilung hervorgegangen ist, im Jahr 1999 dem Außenbereich oder dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen war.

Nach Angaben der Antragsgegnerin war das gesamte Gebiet nördlich der im Jahr 1997 noch bewaldet. Ausweislich der Satzung zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssat-

zung) der Gemeinde B\_\_\_\_\_ vom 10. April 2001 war das Grundstück Flurstück der Flur der Gemarkung B\_\_\_\_\_ noch nicht bebaut. Auf den Flurstücken und , die an das Flurstück unmittelbar angrenzen, befanden sich hingegen bereits Gebäude. Es ist daher nach derzeitiger Erkenntnislage offen und einer Klärung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob bereits im Jahr 1999 auf den nördlich der gelegenen Flurstücken eine aufeinanderfolgende Bebauung existierte, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit i.S.d. § 34 BauGB vermittelt hat.

c. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

2. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und Ziffer 1.5 Satz 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Er bemisst sich nach einem Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzusetzenden Streitwerts in Höhe des mit Bescheid vom 30. Oktober 2015 sowie mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2019 festgesetzten Anschlussbeitrags in Höhe von 2.692,80 Euro. Die Regelung eines Beitragsbescheids, in dem ein Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung festgesetzt wird, beschränkt sich nicht allein auf das Zahlungsverlangen, sondern richtet sich nach der Höhe des festgesetzten Herstellungsbeitrags (OVG Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 15. November 2016 - OVG 9 L 13.16 und OVG 9 L 14.16 -, UA S. 2, beide nicht veröffentlicht; VGH München, Beschluss vom 9. März 2017 - 20 ZB 15.1709 -, juris Rn. 43; Beschluss vom 25. Oktober 2018 - 20 C 18.1046 -, juris Rn. 3). Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. November 2016 - OVG 9 L 14.16 - ist daher auch für die Streitwertfestsetzung in einem beitragsrechtlichen Verfahren im Hinblick auf § 51 Abs. 1 und Abs. 3 GKG nicht der Betrag des Leistungsgebots („Zahlbetrag“) in dem angefochtenen Bescheid, sondern der festgesetzte Beitrag für die Bestimmung des Streitwerts maßgeblich.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten,

die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Burchards

Dr. Gähler

Dr. Baach